

§ 6

Zu § 5 Absätze 6 und 7 der Verordnung:

Über einen nach § 5 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder von dem Hauptbuchhalter eingelegten Einspruch hat der Leiter der Hauptver-

waltung bzw. der Abteilung Aufbau nach Anhören der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für den zentralgeleiteten übrigen Bergbau

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	30,0	3,3	4,2	15,0	2,5	3,4	2,5	3,4
Gruppe II	22,5	2,5	3,4	12,0	2,2	3,0	2,2	3,0
Gruppe III	18,7	2,2	3,0	7,5	1,8	2,7	1,8	2,7

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die zentralgeleitete Zementindustrie

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	24,0	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,0 ~	2,0	2,8	9,6	1,3	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,0	1,8	2,4	6,0	1,4	2,2	1,4	2,2

Anlage 3

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die übrige Baustoffindustrie*

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	20	2,2 ³	2,8	10	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15	1,7	2,3	8	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5	1,2	1,8	1,2	1,8

* Für die volkseigene örtliche Kaustoffindustrie gelten nur die Spalten 2, 3, 5, 6, 7 und 8.